

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Mittelstand 4.0 - Endkreditnehmer -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Mittelstand 4.0 der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Beziehung zwischen Endkreditnehmer - Kreditinstitut - IBB

Berlin Mittelstand 4.0 wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit i.H.v. 40 % die Haftung gegenüber der IBB übernehmen. Der Antrag ist durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl zu stellen. Bei der Konditionierung durch das Kreditinstitut findet das Risikoadjustierte Zinssystem der KfW Anwendung.

Das Kreditinstitut kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax / Computerfax) der Antragsunterlagen zuleiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

Kredite aus dem Programm Berlin Mittelstand 4.0 der IBB können Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352/1 vom 24.12.2013, enthalten. Diese verpflichten IBB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu

den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Merkblatt De-minimis-Regel".

2) Verwendung der Mittel

Die Kredite dürfen nur zu dem im Kreditvertrag bezeichneten Vorhaben abgerufen und eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen, die ihm von dem Kreditinstitut in der Darlehenszusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

3) Abruf der Mittel

Von natürlichen Personen als gewerbliche Endkreditnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber dem Kreditinstitut nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch das Kreditinstitut auf dem Darlehensantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

4) Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und dem Kreditinstitut vereinbart. Das Kreditinstitut tritt seine aus seiner Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die IBB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen das Kreditinstitut nicht der IBB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für einen von der IBB gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen des Kreditinstituts gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Kredite der Kreditinstitute nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Abhilfe hat ereignislos verstreichen lassen und das Darlehen vom Kreditinstitut oder der IBB gekündigt wird.

5) Kürzungsvorbehalt

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so

sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an das Kreditinstitut zur Weiterleitung an die IBB zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch des Kreditinstituts sind mit dem – in der Kreditusage der IBB und dem Kreditvertrag zwischen Endkreditnehmer und Kreditinstitut ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die das Kreditinstitut für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können dem Endkreditnehmer in Rechnung gestellt werden.

7) Vorzeitige Rückzahlung

Der Kredit kann gegen Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung

einer Ankündigungsfrist von 10 Banktagen ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8) Prüfungsrechte

Der Endkreditnehmer erkennt an, dass die IBB und die Senatsverwaltung für Finanzen oder von ihnen beauftragte Dritte das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und deren Durchführung anzufordern. Die Endkreditnehmer sind verpflichtet, Kontrollbesuche und –inspektionen ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und –aufzeichnungen durch jede der genannten Stellen zu dulden. Dem Landesrechnungshof steht gem. § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Prüfungsrecht zu.

9) Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse - nebst den erforderlichen Erläuterungen - dem Kreditinstitut so bald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

10) Kündigung aus wichtigem Grunde

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, ins-

besondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Endkreditnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Kreditinstituts – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt;
- b) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden;
- c) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist;
- d) wenn der Endkreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt;
- e) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt;
- f) wenn der Kreditzweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann;
- g) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der För-

derungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IBB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden;

- h) wenn sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

Im Falle der Kündigung sind bereits ausgezahlte Darlehensbeträge zurückzuzahlen. Für die Rückzahlungsmodalitäten gelten die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut geschlossenen Vereinbarungen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

11) Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Kreditmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Die Zinserhöhung gilt bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IBB oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von

dem Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziffer 2) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage an berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.

12) Auskunftserteilung und Aufbewahrungspflichten

Der Endkreditnehmer wird auf Anforderung der IBB und der relevanten Stellen Auskünfte erteilen und Dokumente zur Verfügung stellen. Er hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens noch sieben Jahre nach vollständiger Erledigung des Kreditverhältnisses aufzubewahren.

13) Kreditinstitut- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Kreditinstituts- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikoadjustiertes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Kreditlaufzeit übernehmen.

14) Verhältnis zu anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig.